

# Holzarbeiter

# Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. Bezugspreis 50 Pf. im Monat. Inserate nach Tarif. Arbeitsvermittlungen 50 Pf., Verbandsanzeigen 30 Pf. die sechsgespaltene Millimeterzeile. Redaktion und Expedition: Berlin SO 16, Am Kölnischen Park 2. Fernruf F7 (Jannowitz) 6246.

Nr. 51 Berlin, den 19. Dezember 1931 39. Jahrgang

## Neu verordnete Not

In der Rundfunkrede, mit welcher der Reichskanzler Brüning am Abend vor ihrer Verkündung die vom 8. Dezember datierte „Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens“ anzeigte, wies er darauf hin, daß Umfang und Tragweite des neuen Gesetzes viel größer seien als früher. Preissenkung und Zinssenkung, Lohn- und Gehaltssenkung sowie Senkung der Frachten müßten gleichzeitig erfolgen, um zu verhindern, daß die Realkaufkraft sinkt, die Produktion weiter einschrumpft und die Arbeitslosigkeit ins Ungemessene steigt.

Die Worte des Reichskanzlers zeugen von einem starken Optimismus, der aber in den breiten Arbeitermassen keinen Widerhall findet. Das Kernstück der Notverordnung sind die arbeitsrechtlichen Vorschriften. Hier hat sich die Regierung der Führung der Scharfmacher überlassen. Seit Monaten fordern sie einen energischen Schritt der Regierung. Durch einen gesetzgeberischen Akt sollen die Tarifverträge „aufgelockert“ und die Löhne auf den Stand von Anfang 1927 zurückgeführt werden. Nun hat die Regierung getan, was das Unternehmertum verlangt hat. Schon das ganze Jahr hat sie an der „Auflockerung“ der Tarifverträge gearbeitet. In bestimmten Fällen, wie im Holzgewerbe, hat sie Hilfsleistung zur Zerschlagung tariflicher Bindungen geleistet. Die übriggebliebenen Tarifverträge werden jetzt, soweit die Lohnbestimmungen in Betracht kommen, außer Kraft gesetzt. Die Löhne sollen sofort auf den Stand vom 10. Januar 1927 gebracht, mindestens aber um 10 Prozent, liegt der letzte Abzug aber vor dem 1. Juli 1931 um 15 Prozent gekürzt werden. Wo die tarifliche Bindung des Lohnes bereits gelöst ist, werden dem Abbaubestrebten der Unternehmer keine Schranken gesetzt. Von einer 10prozentigen Minderung ihrer Bezüge werden auch die Beamten, Angestellten und Arbeiter in öffentlichen Dienst sowie die Ruhegeldempfänger betroffen.

Die brutale Senkung des Lohnes ist eine reale Tatsache. Wie ist es aber mit den Maßnahmen zur Erhaltung der Kaufkraft des gesenkten Nominallohnes? Wir wollen gerecht sein und anerkennen, daß man es diesmal nicht so wie früher bei leeren Versprechungen beläßt. Die Mieten werden gesenkt. In den Altmietungen um 10 Prozent der Friedensmiete, das heißt um etwa 7 bis 7½ Prozent der wirklichen Mietsätze. Dann werden die Preise für Markenwaren, auch für einige Rohstoffe, wie Eisen, Kohle, Kali, Stickstoff usw., um 10 Prozent gesenkt. Es

ist sogar ein Reichskommissar für Preisüberwachung eingesetzt, der die Bevölkerung gegen Übersteuerung von Preisen für lebenswichtige Gegenstände schützen soll. Daß dieses Amt einem prominenten Mitglied der Deutschnationalen Partei, dem Oberbürgermeister Dr. Goerdeler in Leipzig, übertragen wurde, könnte bedenklich stimmen, da die Deutschnationale Partei nicht gerade in dem Rufe steht, der Not der breiten Volksmassen besonderes Verständnis entgegenzubringen. Man wird aber, ehe man ein Urteil fällt, die Taten des Preissenkungskommissars abwarten müssen.

So viel steht aber jetzt schon fest, daß die durch die Notverordnung in Aussicht gestellte Senkung der Preise die angeordnete Lohnsenkung nicht kompensieren wird. Trotz dem Gerede von der Erhaltung der realen Kaufkraft des Lohnes bedeutet die Notverordnung eine empfindliche Herabdrückung der Lebenshaltung der breiten Volksmassen. Dazu kommt, daß die starke Erhöhung der Umsatzsteuer dem angestrebten Preisabbau nicht gerade förderlich ist.

Auf Grund der seither gemachten Erfahrungen darf man von der Lohnsenkung eine Ankurbelung der Wirtschaft, eine Minderung des Heeres der Arbeitslosen nicht erwarten. Ob die gleichzeitig verordnete Senkung des Zinsfußes für öffentliche Anleihen, Pfandbriefe usw. sowie die angestrebte Verbilligung des Bankkredits in dieser Richtung wirken werden, läßt sich nicht voraussagen, so sehr es auch zu wünschen wäre. Ein wirklicher Umschwung ist leider erst von Maßnahmen auf internationalem Gebiet zu erwarten, auf deren Ergreifung Deutschland jedoch nur geringen Einfluß hat.

Die Bestimmungen der Notverordnung gegen Kapital- und Steuerflucht klingen sehr energisch. Ihre wirkliche Bedeutung wird man aber erst ermessen können, wenn ihre Wirkung in der Praxis erkennbar ist. Dagegen ist die Wirkung der Vorschriften, die sich auf den Abbau der Sozialversicherung beziehen, für die Betroffenen recht fühlbar. Wichtig ist hier der Wegfall der Unfallrenten bis zu 20 Prozent. Die Einräumung des gleichen Stimmrechts an die Arbeiter in Fragen der Unfallverhütung und -überwachung können wir keineswegs als genügenden Ausgleich für diese Benachteiligung der Verletzten anerkennen. Dazu kommt, um auch auf diesem Gebiete nur das Wichtigste zu erwähnen, die Verpflichtung der Krankenkassen, den erkrankten Mitgliedern nur die Regelleistungen zu gewähren.

Der letzte Teil der Notverordnung betrifft den Schutz des inneren Friedens. In seiner Rundfunkrede hat der Reichskanzler kräftige Worte gegen die Anmaßung der Parteiführer der Nationalsozialisten gefunden, „die zum sinnlosen Bruderkampf und zu außenpolitischen Torheiten auffordern“. Nach diesen Worten erscheinen die Bestimmungen der Notverordnung matt. Das allgemeine Verbot des Tragens von Uniformen und Parteiabzeichen, das auch die zuverlässigsten Schützer der Republik, das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, trifft, muß geradezu als eine Verbeugung vor den Hitlerschen Mordbuben empfunden werden, deren Treiben ein gegen sie allein gerichtetes Verbot gerechtfertigt hätte. Dazu wird die Durchführung der Bestimmungen über den Waffenbesitz den Landesbehörden übertragen. Man kann leicht voraussehen, wie etwa der Nazi

Klagges in Braunschweig diese Vollmacht anwenden wird.

Die Vierte Notverordnung bringt tief einschneidende Bestimmungen auf den verschiedensten Gebieten des politischen und des Wirtschaftslebens. Die für die Arbeiterschaft wichtigsten Vorschriften betreffen die starke Senkung der Löhne. Man darf zugeben, daß die außerordentlich schwierige Lage außerordentliche Maßnahmen notwendig macht. Auch das kann zugegeben werden, daß die Bestimmungen über die Preissenkung den Willen erkennen lassen, die der breiten Volksmassen durch Lohnabbau verordnete Not zu mildern. Aber dessenungeachtet bringt die Notverordnung eine starke Senkung des Reallohnes. Es ist selbstverständlich, daß die Arbeiterschaft gegen diese neue Mißhandlung den schärfsten Protest erhebt, der noch viel lauter werden wird, wenn die viel unklaren Bestimmungen voll wirksam werden. Zur Zeit wird die Notverordnung von den Parteien des Reichstags geprüft. Man wird mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß es zu Entschlüssen von weittragender Bedeutung kommt.

## Aus dem Inhalt der neuen Notverordnung

Nachstehend geben wir aus der neuen Notverordnung die für die Arbeiterschaft wichtigsten Bestimmungen kurz wieder, und zwar in der amtlichen Reihenfolge.

### Preis- und Zinssenkung

Alle Preise, die durch Kartelle, Syndikate und ähnliche Abmachungen oder durch Verpflichtungsscheine und Lieferungsbedingungen gebunden sind, müssen bis zum 1. Januar 1932 um mindestens 10 Prozent gegenüber ihrem Stande vom 30. Juni 1931 gesenkt werden. In Betracht kommen hier vor allem die Preise der Eisenwirtschaft, der Eisen- und Metallverarbeitungsindustrie, der Baustoff-, Chemie-, Papier-, Glas-, Keramik-, Textil- und Düngemittelindustrie.

Auch die Preise für Markenwaren müssen um mindestens 10 Prozent gesenkt werden. Die Preissenkung hat hier in der Weise zu erfolgen, daß Fabrikant und Händler gemeinsam daran beteiligt sind. Diese Vorschrift bezweckt eine Verkleinerung der im allgemeinen sehr hohen Handelsspanne.

Die Preise der Steinkohlen- und Braunkohlensyndikate erfahren ab 1. Januar 1932 eine Senkung um 10 Prozent. Dabei wird von den Preisen ausgegangen, die der Reichskohlenverband amtlich zuletzt veröffentlicht hat. In welchem Ausmaße sich diese Preissenkung im Kohlenkleinhandel auswirken hat, wird noch näher bestimmt.

Leihungen und andere Organisationen dürfen ihre Mitglieder zur Einhaltung bestimmter Preise für gewisse Waren oder gewerbliche Leistungen nur dann anregen oder anhalten, wenn diese Preise gleichfalls um 10 Prozent gesenkt sind. Die Schuhmacherinnungen z. B. die ihren Mitgliedern vorschreiben, für ein Paar Schuhsohlen soviel zu nehmen, müssen ihren Tarif mit Wirkung vom 1. Januar 1932 an um

10 Prozent ermäßigen oder die Preisverabredung aufheben.

Zum Schutze der Bevölkerung gegen Übersteuerung von Preisen für lebenswichtige Waren des freien Marktes wird ein Reichskommissar für Preisüberwachung bestellt. Der Reichskommissar hat die Aufgabe, die Preise für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und für lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs ständig zu überwachen, und wenn er sie für zu hoch findet, für ihre Senkung zu sorgen. Auch gegen zu hohe Handelsspannen und Zuschläge hat er einzuschreiten.

Gegen solche Fabrikanten und Händler, die ihre Preise nicht entsprechend der Notverordnung oder den Anweisungen des Reichskommissars für Preisüberwachung herabsetzen, soll mit Strafen vorgegangen werden, im schlimmsten Falle erfolgt die Schließung des Betriebes.

Die Zinsen für alle langfristigen Forderungen werden, wenn sie 8 Prozent oder weniger, aber mehr als 6 Prozent betragen, auf 6 Prozent, wenn sie mehr als 8 Prozent betragen, im Verhältnis von 8 zu 6 herabgesetzt. Beträgt der Zinssatz mehr als 12 Prozent, so erfolgt für den 12 Prozent übersteigenden Teil eine Herabsetzung im Verhältnis von 8 zu 4. Diese Maßnahme bedeutet für die Schuldner eine merkbare Entlastung, aber auf Kosten der Gläubiger, also auch der Sparer. Im ganzen ist die Senkung des Zinsfußes zu begrüßen, denn die heutigen hohen Kapitalzinsen verteuern die Produktion und damit auch die Lebenshaltung der Massen außerordentlich.

Mit der Reichsbahnverwaltung ist vereinbart worden, daß diese ihre Gütertarife in einem jährlichen Gesamtbetrag von 300 Millionen Mark ermäßigt. Der Tarifabbau schwankt zwischen 5 und 26 Prozent.



Wohnungswirtschaft und Mietesenkung

Die Notverordnung bestimmt, daß die Hauszinssteuer ab 1. April 1935 um 25 Prozent, ab 1. April 1937 um weitere 25 Prozent gesenkt wird, und ab 1. April 1940 kommt sie überhaupt in Fortfall. Der Hausbesitzer ist berechtigt, die sich für die Zeit vom 1. April 1932 bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1939 ergebende Hauszinssteuer in der Zeit bis zum 31. März 1934 durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen. Erfolgt die Ablösung bis Ende März 1932, so ist der dreifache, im anderen Fall der dreieinhalbfache Jahresbetrag der Steuer zu zahlen. Im ersten Fall erhält der Hausbesitzer die Hauszinssteuer für 5 Jahre, im zweiten Fall für 4 1/2 Jahre geschenkt. Das ist, auch nach Berücksichtigung der Zinsen, ein feines Geschäft.

Solange die Hauszinssteuer noch erhoben wird, dient ihr Ertrag in erster Linie zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und der Gemeinden. Nur höchstens ein Fünftel des Steueraufkommens darf für den Wohnungsbau verwendet werden. Das bedeutet das Ende des öffentlichen Wohnungsbauens.

Die Miete für Wohnungen, die dem Reichsmietengesetz unterliegen, werden mit dem 1. Januar 1932 um 10 Prozent herabgesetzt. Diese 10 Prozent werden von der Friedensmiete berechnet. Vom gleichen Tage an ermäßigt sich die Miete auch bei sonstigen Mietverhältnissen über Gebäude oder Gebäudeteile, die bis zum 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, um 10 Prozent der Friedensmiete.

Für Neubawohnungen ermäßigt sich die Miete ab 1. Januar 1932 anteilig um den Betrag, um den die laufende Belastung des Grundstücks nach der oben erwähnten Zinssenkung zurückgeht. Wie groß die Ermäßigung im Einzelfalle sein wird, läßt sich nicht ohne weiteres sagen, im Durchschnitt rechnet man mit reichlich 10 Prozent.

Die Vorschriften über die Senkung der Mieten finden auf Untermietverhältnisse keine Anwendung.

Neben der Mietesenkung gibt die Notverordnung dem Mieter von Alt- und Neubauwohnungen und von Geschäftsräumen das Recht, den vor dem 15. Juli 1931 abgeschlossenen Mietvertrag zum 31. März 1932 zu kündigen, auch wenn eine solche Kündigung nach dem Gesetz oder dem Mietvertrag nicht zulässig wäre. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und dem Vermieter spätestens am 5. Januar 1932 zugehen. Dieses Kündigungsrecht soll nur ausgeschlossen sein, wenn im Laufe des Jahres 1931 die Miete im Wege der Vereinbarung und mit Wirkung vom 1. April 1932 an um mindestens 20 Prozent ermäßigt worden ist, oder wenn der Vermieter auf Wunsch des Mieters in der Wohnung besondere, mit einem außergewöhnlichen Kostenaufwand verbundene bauliche Arbeiten vorgenommen hat.

Die Wohnungszwangswirtschaft wird mit sofortiger Wirkung weitgehend gelockert. Am 1. April 1933 sollen das Reichsmietengesetz und das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter außer Kraft treten, falls bis dahin ein Gesetz geschaffen ist, das die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete unter sozialen Gesichtspunkten ausgestaltet hat.

Sozialversicherung und Fürsorge

Die Leistungen der Krankenkassen werden bis auf weiteres auf die Regelleistungen beschränkt, was in vielen Fällen einen Abbau der heutigen Leistungen bedeutet. Die Wiedergewährung von Mehrleistungen bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamtes.

Jeder Unfallversicherung kommt die Rente für Verletzte, die 20 Prozent der Vollrente betragen, nach zweijähriger Bezugsdauer in Fortfall. Wenn die Erwerbsunfähigkeit des Verletzten infolge eines Unfalls um weniger als 20 Prozent gemindert ist, wird eine Rente überhaupt nicht gewährt.

In der Betriebsversicherung, der Angestelltenversicherung und in der Knappheitsversicherung werden Kinderzuschuss und Witwenrente über das 15. Lebensjahr nicht mehr gewährt.

Abbau der Löhne und Gehälter

Am 1. Dezember 1931 laufenden Tarif- und Lohnverträge laufen

wenn sie nicht auf längere Dauer abgeschlossen sind oder wenn die Tarifvertragsparteien nicht nach dem 8. Dezember eine andere Dauer vereinbaren, mit dem 30. April 1932 ab.

Falls die Lohn- oder Gehaltssätze eines am 8. Dezember laufenden Tarifvertrages höher liegen als die des entsprechenden Tarifvertrages für den 10. Januar 1927, gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1932 die niedrigen Lohn- oder Gehaltssätze dieses Tarifvertrages als in dem laufenden Tarifvertrag vereinbart.

Liegen die Lohn- oder Gehaltssätze des laufenden Tarifvertrages mehr als 10 Prozent über denen des entsprechenden Tarifvertrages für den 10. Januar 1927, so tritt lediglich eine Kürzung um 10 Prozent ein; bei Lohn- und Gehaltssätzen, die seit dem 1. Juli 1931 nicht tarifvertraglich herabgesetzt worden sind, beträgt die Kürzung 15 Prozent.

Die Lohn- oder Gehaltssätze der Arbeiter und Angestellten des Kohlen- und Kalibergbaues und derjenigen Arbeiter und Angestellten, für die am 10. Januar 1927 eine tarifvertragliche Regelung der Lohn- oder Gehaltssätze nicht bestand, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1932 um die im vorhergehenden Absatz bestimmten Prozentsätze gekürzt.

Die Tarifparteien haben die nach dieser Notverordnung vom 1. Januar 1932 an geltenden Lohn- oder Gehaltssätze bis zum 19. Dezember 1931 in einem Nachtrag zum Tarifvertrag schriftlich festzulegen. Entstehen dabei Meinungsverschiedenheiten oder erfolgt aus einem anderen Grunde keine Festlegung, so ist von den Tarifvertragsparteien dem örtlich zuständigen Schlichter oder, wenn der Geltungsbereich des Tarifvertrages den Bezirk eines Schlichters überschreitet, dem Reichsarbeitsminister Kenntnis zu geben, der für diesen Fall einen besonderen Schlichter bestellt.

In den Fällen, wo der Schlichter eingreifen muß, setzt er die Lohn- oder Gehaltssätze entsprechend den oben erwähnten Vorschriften (Kürzung um 10 oder 15 Prozent, oder höchstens auf den Stand vom 10. Januar 1927) bindend fest. Dabei kann er Änderungen des Lohn- und Gehaltssystems, die gegenüber dem für den 10. Januar 1927 geltenden Tarifvertrag eingetreten sind, angemessen berücksichtigen; in Fällen, in denen am 10. Januar 1927 kein Tarifvertrag bestand, kann er eine andere Regelung treffen, wenn ihm das mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand der Löhne und Gehälter am 10. Januar 1927 wirtschaftlich und sozial unumgänglich erscheint.

Zugleich mit der Festsetzung der Lohn- oder Gehaltssätze kann der Schlichter Bestimmungen aller zwischen den Parteien bestehenden Tarif- und Lohnverträge, die nach seiner freien Überzeugung mit der Regelung der Löhne oder Gehälter im Zusammenhang stehen, in der gleichen Weise ändern wie die Parteien selbst. Für den Ablauf von Tarifverträgen, die auf Grund dieser Notverordnung bis zum 30. April 1932 gelten, kann er einen späteren Zeitpunkt bestimmen, jedoch nicht über den 30. September 1932 hinaus.

Gehaltskürzung im Reich, in den Ländern und Gemeinden

Vom 1. Januar 1932 an werden alle Gehälter, Dienstbezüge und Pensionen um 9 Prozent vom früheren Grundgehalt (was 10 Prozent vom heutigen Gehalt bedeutet) gekürzt. Die Löhne der Arbeiter aller öffentlichen Betriebe ermäßigen sich vom gleichen Tage an ebenfalls um 10 Prozent.

Schutz des inneren Friedens

Die Landesregierungen können anordnen, daß jeder, der Schußwaffen und Munition sowie Hieb- und Stoßwaffen besitzt, dies der Polizeibehörde zu melden hat. Wer diese Anmeldung unterläßt, wird bestraft.

Das Tragen von Abzeichen oder einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnen, ist außerhalb der eigenen Wohnung verboten. Wer es trotzdem tut, wird bestraft.

Zur „Sicherung des Weihnachtsfriedens“ dürfen bis zum 3. Januar 1932 öffentliche politische Versammlungen und Aufzüge nicht veranstaltet werden. Für die gleiche Zeit ist es verboten, Plakate, Flugblätter und Flugschriften öffentlich anzuschlagen, auszustellen, zu verbreiten, oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Katholische Geistliche gegen Lohnabbau

Im Beisein des Erzbischofs von Paderborn hat die katholische Geistlichkeit von Groß-Bochum sich mit dem Verlangen der Bergbauindustriellen nach einem neuen Lohnabbau beschäftigt. In der gefaßten Entschlußung heißt es, daß die Lage der Bergarbeiter durch Lohnherabsetzungen, Feierschichten und Stilllegungen eine kaum mehr tragbare Verschlechterung erfahren hat. Die Kündigung der Arbeitsverträge der Bergarbeiter durch die Unternehmer empfinden die Geistlichen als Vorbereitung zu einer gewaltsamen Lösung des Lohnstreits. „Getragen von dem Bewußtsein unserer Verantwortung für die unserer Seelsorge anvertrauten Familien, im Hinblick auf eine wachsende Radikalisierung der Bevölkerung des Ruhrgebiets, warnen wir auf das eindringlichste vor jedem einseitigen Schritt, der unabsehbare schlimme Folgen nach sich ziehen könnte. Wir bitten alle in Betracht kommenden Instanzen, die Verbände und die Staatsbehörden, zur Verhütung dieser Gefahr rechtzeitig alles zu tun, was der schwergeprüften Bevölkerung des Ruhrgebiets eine neue unheilrohende Kraftprobe zu ersparen geeignet ist.“

Dieses Vorgehen der katholischen Geistlichkeit hat in der breiten Öffentlichkeit großes Aufsehen erregt. Es ist auch ein ungewöhnlicher Schritt, den die Geistlichen hier getan haben. Er läßt sich nur so erklären, daß die Lage der Bergarbeiter tatsächlich so schlimm ist, daß jeder weitere Angriff auf ihre Lebenshaltung zu einer Explosion der Massen führen muß. Die Unternehmer werden auch die Warnung der katholischen Kirche in den Wind schlagen. Höher als die Existenz der Arbeiterfamilien steht ihnen der eigene Profit.

Kulturelle Betreuung der Erwerbslosen

Am 27. November fand in Berlin eine vom Vorstand des ADGB. einberufene Konferenz statt, die sich mit den Fragen der gewerkschaftlichen Bildungs- und Jugendarbeit beschäftigte. Im Mittelpunkt der Tagung stand eine gründliche Erörterung des Problems der besonderen Erwerbslosenveranstaltungen, zu denen Vertreter der verschiedensten Berufs- und Bezirksverbände der Gewerkschaften auf Grund ihrer in der Praxis gewonnenen Erfahrungen Stellung nahmen. Das Ergebnis der Aussprache wurde zusammengefaßt in der folgenden Entschlußung, die von der Konferenz einstimmig angenommen wurde:

„Die erzwungene Beschäftigungslosigkeit, vor allem ihre lange Dauer, läßt bei der großen Masse der Erwerbslosen neben der materiellen Not die Gefahr einer geistigen und seelischen Verödung entstehen. Insbesondere sind Hunderttausende von jungen Menschen schweren Gefahren für die geistige und körperliche Entwicklung ausgesetzt. Die gewerkschaftlichen Forderungen nach Arbeitsbeschaffung und Arbeitszeitverkürzung haben infolgedessen mehr als nur arbeitsmarktpolitische Bedeutung.“

Solange den Arbeitslosen keine Arbeitsmöglichkeiten geboten werden können, müssen neben der materiellen Fürsorge auch Maßnahmen auf kulturellem Gebiet getroffen werden. Insbesondere ist der Jugend die Möglichkeit zur Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte sowie zur Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu bieten. Die Durchführung dieser Maßnahmen muß im Zusammenwirken der Arbeiterorganisationen mit den beteiligten öffentlichen Stellen erfolgen. Die Gewerkschaften als berufliche Zusammenfassung der Arbeitnehmer sind als Träger von Veranstaltungen für die Arbeitslosen, gleichviel welcher Art sie sind, besonders herufen.“

Die auf beruflichem Gebiete getroffenen Bildungsmaßnahmen — die produktive Beschäftigung hat bei diesen den Hauptwert — werden aus öffentlichen Mitteln in einer nach den gegenwärtigen Umständen erträglichen Weise gefördert. Für Veranstaltungen allgemeinbildender oder jugendpflegerischer Art ist jedoch in völlig unzulänglichem Umfang gesorgt. Von Reich, Ländern und Gemeinden muß gefordert werden, daß sie trotz ihrer schwierigen Finanzlage ausreichende Mittel für die kulturelle Betreuung der Erwerbslosen zur Verfügung stellen, wobei das Reich mit gutem Beispiel vorangehen muß. Wird die kulturelle Betreuung vernachlässigt, so entsteht die Gefahr, daß auch die berufsbildenden Veranstaltungen erheblich an Wert einbüßen, da die Erfahrungen lehren, daß die Erwerbslosenveranstaltungen vornehmlich dann ihren Zweck erfüllen, wenn in ihnen berufliche Bildung und Betätigung mit Allgemeinbildung, Leibesübungen und dergleichen in engste Verbindung gebracht sind.“

Die Altersversicherung in der Schweiz abgelehnt

Der Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Altersversicherung in der Schweiz ist in der Volksabstimmung am 6. Dezember mit 510695 gegen 338838 Stimmen abgelehnt worden. Nach dem Entwurf sollte die Versicherung alle Personen von 19 bis 65 Jahren umfassen. Der Jahresbeitrag sollte für jeden Mann 18 Franken, für jede Frau 12 Franken betragen. Dazu sollte jeder Unternehmer 15 Franken für jeden beschäftigten Arbeiter zahlen, und Erträge aus der Alkohol- und der Tabaksteuer sollten dem Fonds zufließen. Nach Verlauf einer Karenzzeit sollten nach Erreichung des 65. Lebensjahres Renten gezahlt werden, die für den Mann oder die Frau 275, für ein Ehepaar 550 Franken betragen. Durch die überraschend starke Mehrheit, die sich gegen das Projekt erklärt hat, ist der Gedanke der staatlichen Altersversicherung in der Schweiz für absehbare Zeit begraben.

Des deutschen Arbeiters Weihnachtsmann



Hilfe, Hilfe! ich erstickte



Das Holzgewerbe und die Notverordnung

In welchem Umfang sich die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 auf das Vertragswesen unseres Verbandes auswirkt, ist im Augenblick noch nicht völlig zu übersehen.

Augenblicklich bestehen Mantelverträge und Lohnabkommen in folgenden Bezirken: Bayern, Brandenburg, Bremen (Innung), Halle, Hamburg, Hessen-Nassau, Kassel, Köln, Mecklenburg-Schwerin, Ostpreußen und Schleswig-Holstein (Arbeitgeberverband).

In einer weiteren Gruppe von Bezirken sind die Lohnabkommen abgelaufen, aber die Mantelverträge sind noch in Kraft. Hierzu gehören die Bezirke: Bremen (Arbeitgeberverband), Rheingebiet, Rheinland-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein (Innung) und Württemberg.

Schließlich besteht eine Gruppe von Bezirken, in der es weder einen Mantelvertrag noch ein Lohnabkommen gibt. Hierzu gehören die Bezirke: Baden, Bergisches Land, Berlin, Breslau, Düsseldorf, Lippe-Detmold, Niedersachsen, Östliches Westfalen, Rheinpfalz, Freistaat Sachsen, Schlesien und Thüringen.

Für das Maß der Lohnsenkung sollen nach der Notverordnung die Lohnsätze maßgebend sein, die in dem am 10. Januar 1927 geltenden Tarifvertrag enthalten waren.

Wir müssen uns auf diese kurzen Feststellungen beschränken, doch wird, wenn man klarer sieht, über dieses Thema noch mancherlei zu sagen sein.

Gegen die Reparationslasten und den Straßenterror

Ein bemerkenswertes Zusammenwirken der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen bedeutet der gemeinsame Aufruf, den die Spitzenverbände der Gewerkschaften der Arbeiter, Angestellten und Beamten nach eingehender Beratung am 5. Dezember veröffentlicht haben.

In wenigen Tagen tritt in Basel der Sonderausschuß zur Begutachtung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands zusammen.

aufgelegten Reparationsverpflichtungen eine der wesentlichsten Ursachen für die weltwirtschaftlichen Störungen der Nachkriegszeit geworden sind.

Die Wiederherstellung des Vertrauens und der Wiederaufbau des internationalen Kredites ist die zentrale, wirtschaftliche und politische Aufgabe.

Die Reparationslasten haben das Maß der durch den Krieg verursachten Schäden längst überschritten. Damit ist ihnen jede moralische und wirtschaftliche Berechtigung entzogen.

der Welt. Ihre Beseitigung ist ein Gebot wirtschaftlicher und staatsmännischer Einsicht.

Zur Wiederherstellung des internationalen Vertrauens ist aber auch die Beruhigung der inneren Lage Deutschlands notwendig. Die große Not des Volkes, die Massenarbeitslosigkeit und die Verarmung der Mittelschichten bereiten in Deutschland den Boden vor für die Verzweiflungsstimmung, die dem heimlichen Bürgerkrieg täglich neue Nahrung zuführt.

Es sind zumeist die ärmsten Söhne des Volkes, die in diesem sinnlosen Kampf fallen, blühende Jugend, die in beruflicher Kameradschaft zusammenwirken könnte, Arbeitslose, in deren Herzen das gemein-

same Elend Verständnis füreinander wecken sollte.

Die Gewerkschaften der Arbeiter, Angestellten und Beamten verurteilen diesen volkszersetzenden Bruderkampf und fordern die Regierung auf, die ganze Autorität des Staates einzusetzen, um zu erreichen, daß die innerpolitischen Auseinandersetzungen ausschließlich mit geistigen Waffen geführt werden.

Wir wenden uns an alle, die sich in dieser Zeit gewissenloser Demagogie und brutaler Drohungen Verantwortungsbewußtsein, Mut und Besonnenheit bewahrt haben, und fordern von ihnen, mit uns die Front zu stärken für Recht und Freiheit gegen Terror und Gewalt!

Die Geschäftslage in der Holzindustrie im November 1931

Die Arbeitslosigkeit schreitet andauernd fort; Ende November hatte die Zahl der Arbeitslosen die fünfte Million überschritten. Von der eingetretenen Verschlechterung ist auch die Holzindustrie betroffen.

von denen am Schluß des Monats 145 556 oder 53,70 Prozent arbeitslos waren. Ende Oktober betrug die Arbeitslosigkeit 52,11 Prozent. Die Zahl der Kurzarbeiter ist von 10,81 auf 11,24 Prozent der Mitglieder gestiegen.

Eine merkliche Verschlechterung der Lage ergeben auch die Berichte über den Beschäftigungsgrad in den Groß-

betrieben der Holzindustrie. Diese Berichte erstrecken sich diesmal auf 758 Betriebe mit 68 685 Arbeitern. Im Laufe des Monats wurden 20 Betriebe wegen Arbeitsmangels geschlossen, und in 320 Betrieben mit 25 161 Arbeitern, das sind 36,6 Prozent der Erfassten, wurde verkürzt gearbeitet.

Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Holzarbeiter-Verband Ende November 1931.

Table with 16 columns: Gau, Berichtet haben (Verw.-stellen, mit Mitgliedern, darunter weibl.), Arbeitslose (am 30. 11. 31, darunter weibl.), Von je 100 Mitgliedern waren arbeitslos, Verkürzt arbeiteten insgesamt (Betriebe, Beschäftigte, darunter weibl.), Von je 100 Mitgliedern arbeitslos verkürzt, Die wöchentliche Arbeitszeit war verkürzt um (1-8 Std., 9-16 Std., 17-24 Std., 25 Std. und mehr Beschäft.), Nicht berichtet haben (Verw.-stellen, mit Mitgliedern).

der Einstellungen ist noch, wenn auch in schwächerem Maße als im Vormonat, in der Möbelherstellung festzustellen; das gilt auch für Nähmaschinenmöbel. Beachtlich ist auch die Zunahme der Einstellungen in der Sperrholz- und in der Bleistiftindustrie, die im Oktober größere Entlassungen vorgenommen hatten.

der Entlassungen ist noch eingetreten bei Kisten und Packfässer, in der Bürsten- und Pinsel- und in der Korkindustrie. Auch in der Sport- und Kinderwagenindustrie, dem Waggon- und dem Karosseriebau sind vielmehr Arbeiter entlassen als eingestellt worden.

lauteten die entsprechenden Zahlen 33,9, 24,9 und 41,2. Bezeichnet man gut mit 2, befriedigend mit 3 und schlecht mit 4, dann ergibt sich ein Gesamtdurchschnitt von 3,105 gegen 3,073 im Oktober.

Der Beschäftigungsgrad in den Grossbetrieben der Holzindustrie im Monat November 1931.

Table with 13 columns: Berufszweig, Anzahl (Berichtende Betriebe, der Beschäftigten, der Eingestellten, der Entlassenen, der leeren Plätze), Geschäftsgang (gut, befriedigend, schlecht) in Betr. and Arb., Von je 100 Beschäftigten entfallen auf Betriebe mit... Geschäftsgang (November 1931, Oktober 1931, November 1930) in gut, bef., schl.

Stellenlose Betriebe mit Arbeitern: 1) 2 mit 158, 2) 2 mit 28, 3) 1 mit 7, 4) 3 mit 67,5, 5) 1 mit 23, 6) 1 mit 102, 7) 2 mit 91, 8) 1 mit 85, 9) 1 mit 58, 10) 2 mit 74, 11) 3 mit 145, 12) 1 mit 9, zusammen: 20 Betriebe mit 847 Arbeitern.





# Aus dem Verbandsleben



## Mitteilungen des Vorstandes Neuer Lehrgang an der Wirtschaftsschule in Düsseldorf

Im Mai 1932 beginnt an der Wirtschaftsschule in Düsseldorf ein neuer Lehrgang. Verbandsmitglieder, die sich die Fähigkeiten und die Ausdauer zutrauen, mit Erfolg an dem zehnmönatigen Tageskurs teilzunehmen, können sich unter Beifügung 1. eines handschriftlichen Lebenslaufes, 2. eines Gutachtens der Ortsverwaltung und 3. einer Probearbeit beim Vorstand bewerben. Berücksichtigt werden können nur solche Bewerbungen, die spätestens am 4. Januar 1932 in unseren Händen sind.

Voraussetzung für die Teilnahme ist in der Regel die erfolgreiche Beteiligung an dem von der Schulleitung eingerichteten Fernunterricht. Der Lebenslauf soll neben den Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers und über den Bildungsgang auch Mitteilungen enthalten über die Tätigkeit in der Arbeiterbewegung, besonders in unserem Verband, da nur solche Bewerber berücksichtigt werden können, die sich an der praktischen Verbandsarbeit beteiligen und über Erfahrungen in der Gewerkschaftsbewegung verfügen. Die Auswahl der Schüler erfolgt nach den Vorschlägen der Vorstandsvorstände durch den Bildungsausschuß des ADGB, gemeinsam mit der Schulleitung. Für die Probearbeit geben wir nachstehend vier verschiedene Themen mit kurzen Erläuterungen:

### 1. „Mein Betrieb.“

Einrichtung und Organisation des Betriebes — Produktionsgang und Arbeitsweise — Beschreibung der persönlichen Tätigkeit — Das Verhältnis zur Arbeit und zum Betrieb — Gewerkschaft und Betriebsrat innerhalb des Betriebes — Die im Betrieb angewandten Lohnformen — Wohlfahrtseinrichtungen und sonstige Maßnahmen.

2. „Die Tätigkeit der Gesellenausschüsse am Ort.“  
Regelung des Lehrlingswesens — Lehrlingshaltung — Überwachung der Ausbildung — Prüfungswesen — Innungskrankenkasse — Beziehungen der Gewerkschaften zu den Gesellenausschüssen.

3. „Die Bildungsarbeit der Arbeiterorganisationen und ihre Bildungseinrichtungen.“  
Aufgaben der Arbeiterbildung — Art und Umfang der Arbeiterbildung — Träger der Arbeiterbildung — Die Bildungsarbeit am Ort — Volkshochschularbeit am Ort — Welche Beziehungen bestehen zwischen Arbeiterbildung und Volkshochschularbeit?

### 4. „Die Frage der Arbeitszeitverkürzung.“

Ist sie notwendig — Wie ist sie durchführbar — Welche Auswirkungen hat sie — Wie liegen die Verhältnisse im Betriebe und welche Stellung nimmt die Betriebsbelegschaft ein?

Die Auswahl unter diesen Themen steht den Bewerbern frei.

Der Vorstandsvorsitzende.

## Der schlimme Schlichter

Der Schlichtungsausschuß in Frankfurt a. M. hat am 27. Oktober einen Schiedsspruch für die Sägewerksindustrie Brandenburgs und der Grenzmarken gefällt, durch welchen der Lohn des „Sägers“ ab 1. Oktober auf 71 Pf. festgesetzt wird. Der Schlichter für Brandenburg, Wissell, hat diesen Schiedsspruch für verbindlich erklärt. Hierzu sei erläuternd bemerkt, daß der Lohnsatz

## Den Alten zur Ehr'



Mitglieder und langjährige Funktionäre der Verwaltungsstelle Gelsenkirchen. Alle Kollegen gehören dem Verbandsalter über 25 bis 32 Jahre an und stehen seit vielen Jahren an der Spitze der örtlichen Holzarbeiterbewegung.

Von links nach rechts stehend: Johann Lindemann, Fritz Hagenlocher, Jakob Helm, Franz Sorge, Anton Hünemwinkel, Adolf Gentz; sitzend: Julius Trögner, Fritz Grau, Martin Luschmuth, Georg Rahm.

## Den Jungen zur Lehr'

mit Geltung bis zum 4. April 1931 auf 81 Pf. festgesetzt war. Trotzdem war er auf Grund einer Vereinbarung mit Wirkung vom 14. Februar an auf 76 Pf. herabgesetzt worden. Durch den Spruch des Schlichtungsausschusses wurde er zum zweiten Male herabgesetzt, und zwar beträgt der Abzug gegenüber dem Stande vom Februar dieses Jahres 12,3 Prozent.

„Die Entscheidung des Schlichters hat die Entrüstung des Arbeitgebers wachgerufen, der Zeitschrift der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. Der Schlichter habe, so schreibt das Blatt, einen Schiedsspruch verbindlich gemacht, „der einen Stichtlohn von 71 Pf. vorschrieb, an Stelle eines Stundenlohnes von 63 Pf., der von den Unternehmern dieses Industriezweiges in einer tariflosen Zeit gezahlt worden war.“ Also ein Lohnabzug von 12,3 Prozent genügt dem „Arbeitgeber“ nicht, es müßten mindestens 22,2 Prozent abgezogen werden.

Und dann noch die Begründung, die der Schlichter seiner Entscheidung gegeben hat. Er erkennt in den vom „Arbeitgeber“ zitierten Sätzen an, daß es der Sägewerksindustrie schlecht geht. Er gibt auch zu, daß, wie die Unternehmer behaupten, sich Arbeiter zu noch geringeren Löhnen anbieten. Aber der Schlichter fährt dann fort: „Das ist jedoch kein Beweis für die Notwendigkeit oder auch nur die Zweckmäßigkeit, die Lohnhöhe dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen. Das ist bei der ganzen Struktur unserer Wirtschaft nicht möglich. Die Erfahrung des täglichen Lebens zeigt zudem, daß mit einer noch so weitgehenden Lohnminderung allein die Produktivität der deutschen Wirtschaft nicht gehoben wird. Die Schrumpfung der Konsumkraft der Bevölkerung schädigt schließlich die Produktion selbst in schwerster Weise. Gewiß muß der Wirtschaft geholfen werden. Für die Sägewerksindustrie scheint eine solche Hilfe durch noch weiter gehende Lohnsenkung, als sie der Schiedsspruch vorsieht, nicht möglich.“

Der „Arbeitgeber“ ist außer sich. Der Schlichter hat doch nach der Ansicht der Unternehmer die Aufgabe, die Löhne so tief zu drücken wie möglich. Er muß, wenn der Schlichtungsausschuß den Lohn nicht tief genug gesenkt hat, Entscheidungen fällen, die den Tarifvertrag zerschlagen und Raum schaffen für das „freie Spiel der Kräfte“.

wobei dem Lohndruck des Unternehmers keine Schranken gesetzt sind. Das Reichsarbeitsministerium hat doch in einer Reihe von Fällen gezeigt, wie das zu machen ist. Statt dessen kommt da ein Schlichter und sagt, daß mit Lohnminderung allein die Produktivität der Wirtschaft nicht gehoben wird.

„Nach der Logik dieser Begründung“, so sagt der „Arbeitgeber“, „müßten die Löhne eigentlich erhöht werden. Die Unternehmer hatten sich mit ihren Belegschaften auf einen geringeren Lohn geeinigt; der Schlichter erkennt an, daß sich geschulte Arbeiter zu geringeren Löhnen anbieten. Wie aus anderen Teilen der Holzindustrie mitgeteilt wird, gehen arbeitslose deutsche Möbeltischler nach Holland und arbeiten dort bei wesentlich niedrigeren Löhnen in Betrieben, die nunmehr deutsche Modelle nachahmen und mit ihren niedrigeren Unkosten der deutschen Möbelindustrie Konkurrenz machen. Aber um Gotteswillen kein freies Spiel der Kräfte, aus dem sich wieder ein Gleichgewicht ergeben würde! Ein tarifloser Zustand darf nicht geduldet werden, die Aufgabe der Schlichtung ist, ihn zu verhüten! Niedrigere Löhne, zu denen die Arbeiter arbeiten wollen und mit denen eine schwer bedrängte Industrie noch existieren könnte, dürfen nicht geduldet werden. Mit einer solchen Schlichtungslogik muß die Wirtschaft zugrunde gehen.“

Das führende Organ der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände findet den vollen Beifall des Syndikus Haertlein. In seiner Zeitschrift „Das deutsche Holzgewerbe“ druckt er die Kritik des „Arbeitgeber“ ab und fügt aus eigenem die folgenden Sätze hinzu: „Unserer Holzindustrie bleibt nur der Trost, daß es so nicht mehr geht. Die ‚Wende‘ wird und muß kommen. Dann wird aber Herr Dr. Wissell im Schlichtungswesen nichts mehr zu sagen haben.“

Man hört ordentlich den Revolver des Apostels des „Dritten Reiches“ knacken. Wie sagte doch der Heiland des Dritten Reiches, der „legale“ Hitler: Köpfe werden rollen!

Mit Gefinnung dieser Nummer ist der 51. Wochenausgabe fällig

## Holzgewerbe in Bayern

Am 9. November fällte der Schlichtungsausschuß in Nürnberg einen Schiedsspruch, durch welchen mit dem Landesverband bayerischer Schreinermeister ein Tarifvertrag gleichen Inhalts geschaffen wurde wie der, der vorher mit dem Arbeitgeberverband abgeschlossen war. Da die Unternehmer diesen Schiedsspruch ablehnten, wurde die Verbindlichkeit beantragt. Hierüber wurde am 2. Dezember vor dem Ministerium in München verhandelt. Hier begehrt die Vertreter der Innungen mächtig auf, daß ihnen zugemutet werde, den gleichen Lohn zu zahlen wie die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes. Einen Tarifvertrag anzuerkennen, der auch Bestimmungen über die Lehrlinge enthält, erklärten sie als ganz unmöglich. Die Herren waren ganz erstaunt, als sie für ihre Ansichten kein Verständnis fanden, und sie spielten nun ihren letzten Trumpf aus. Die Vertreter des Landesverbandes erklärten, daß sie sich nun nicht mehr für bevollmächtigt halten, für die Innungen zu verhandeln. Eine Entscheidung über den Antrag auf Verbindlichkeit des Schiedsspruchs ist nicht gefällt worden, sie ist auch, nachdem inzwischen die Notverordnung erlassen wurde, nicht mehr zu erwarten. Das ist ein Glücksfall für den Schreinermeisterverband. Sein Trumpf hätte nämlich sonst nicht gestochen. Nach der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts geht es nicht an, daß eine Verhandlungsvollmacht in diesem Stadium zurückgezogen wird. Die Sache ist aber vorläufig erledigt.

## Säger in Sachsen

In den Verhandlungen über den Antrag auf Verbindlicherklärung des vom Lohnamt gefällten Schiedsspruches hat, wie wir berichtet haben, der Schlichter den Parteien Vorschläge unterbreitet, über die sie sich bis zum 30. November äußern sollten. Das führte zu neuen Verhandlungen vor dem Schlichter am 4. Dezember. Schließlich ermächtigte die Vertreter beider Parteien den Schlichter, einen verbindlichen Spruch zu fällen. Dieser setzt den Spitzenlohn in den fünf Ortsklassen ab 1. November auf 91, 89, 80, 75, 71 Pf. fest. Vom 18. Dezember an betragen diese Löhne 89, 87, 78, 73 und 69 Pf. Diese Lohnliste kann erstmalig zum 29. Februar 1932 gekündigt werden.

## Säger in Halle

Mit der Allgemeinen Arbeitgeber-Vereinigung für Halle a. d. S., Fachgruppe Sägereien, wurde am 7. Dezember eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die Lohnsätze in den drei Gruppen auf 78, 71 und 47 Pf. festgesetzt werden. Ab 15. Januar betragen die Sätze 75, 68 und 44 Pf.

## Gelsenkirchen

Im März 1890 fand hier zum ersten Male eine öffentliche Tischlerversammlung statt, in welcher der Kollege Hengsbach aus Köln einen Vortrag hielt. Er hatte den Erfolg, daß sich sofort 70 Kollegen in den Deutschen Tischler-Verband aufnehmen ließen. So ist hier eine Zahlstelle des Tischler-Verbandes entstanden, die im Jahre 1893 mit dem Verband in den damals gegründeten Deutschen Holzarbeiter-Verband aufging. Die Verwaltungsstelle hatte wechselnde Schicksale, aber sie hat durchgehalten. Dank unserer Organisation ist es im Laufe der Zeit gelungen, mancherlei Verbesserungen in der Gestaltung der Arbeitsbedingungen durchzuführen. Daran erinnerte der Kollege Winkelhock aus Düsseldorf in der festlichen Versammlung, die wir zur Feier unserer Jubilare veranstaltet haben. Hierbei konnten wir zehn Jubilare beglückwünschen, die seit mehr als 25 Jahren dem Verband angehören; die meisten von ihnen haben sich lange Jahre hindurch in der Ortsverwaltung betätigt. Die schön verlaufene Feier wird den Kollegen in dauernder Erinnerung bleiben.





# Holzindustrie



## Vermögen und Schulden in der Holzindustrie

Seit 1925 findet alle drei Jahre eine steuerliche Festsetzung von Vermögenswerten in der Industrie statt, die dann der Besteuerung in Reich, Ländern und Gemeinden einheitlich zugrunde gelegt werden; es sind dies die sogenannten Einheitswerte. Die Ergebnisse des zweiten Hauptfeststellungszeitraumes (1928 bis 1930) liegen nunmehr vor. Sie beziehen sich auf 119 746 Betriebe der Holzindustrie, sie erfassen damit weit mehr als die Hälfte aller Betriebe. Die Vermögen der Betriebsinhaber werden von dieser Statistik nur erfaßt, wenn sie über 5000 Mk. betragen, denn die kleineren Vermögen sind für die Besteuerung ohne Interesse. Mit Hilfe einer anderen statistischen Arbeit, die alle Betriebe der Holzindustrie aufgliedert, soweit sie über 20 000 Mk. Betriebsvermögen haben, läßt sich dann eine Aufgliederung aller Betriebe der Industrie nach Kapitalgrößen geben. Geht man von der Betriebszählung von 1925 aus, so sind in der Holzindustrie 219 335 gewerbliche Niederlassungen vorhanden. Ihrem Betriebsvermögen nach würden sich diese Unternehmen folgendermaßen zusammensetzen:

Annähernd 100 000 Betriebe haben ein Betriebskapital von weniger als 5000 Mk., 111 336 Unternehmungen haben ein Betriebskapital zwischen 5000 und 20 000 Mk., und zwar in Gesamthöhe von 1472 Millionen, und 8410 Unternehmungen haben ein Betriebskapital von über 20 000 Mk. in Gesamthöhe von 954 Millionen.

Von dem festgestellten Betriebsvermögen in Gesamthöhe von 2426 Millionen sind 1279 Millionen eigenes Kapital der Betriebsinhaber und 1146 Millionen, also 47,6 Prozent, sind fremde Mittel. Mit fremdem Gelde arbeiten 51 000 Unternehmungen, das sind 42,6 Prozent aller Betriebe, und auf sie verteilen sich natürlich die 1146 Millionen Schulden, so daß auf jeden dieser Betriebe 22 485 Mk. fremde Mittel entfallen.

Das fremde Geld wurde vornehmlich zu Neuanschaffungen und zur Modernisierung der Betriebe verwendet, so daß die Verschuldung sich zwischen 1925 und 1928 nicht unerheblich gesteigert hat. Im Jahre 1925, d. h. bei der ersten Einheitsbewertung, wurden in der Holzindustrie bei 25 636 Betrieben 536,4 Millionen als Schulden ermittelt. Bis zum Jahre 1928 haben sich sowohl die Zahlen für die verschuldeten Unternehmungen wie die Zahlen für die aufgenommenen Kapitalien selber ungefähr verdoppelt. Ein genauer Vergleich allerdings läßt sich nicht ziehen, da sich im Jahre 1928 die Zahl der erfaßten Betriebe gesteigert hat. Nach einer Berechnung des Statistischen Reichsamts ist mit einer Zunahme der Verschuldung um 89 Prozent gegenüber dem Stande von 1925 zu rechnen.

Will man nun untersuchen, wie weit sich die Zunahme in der Verschuldung in einem Zuwachs der Betriebskapitalien widerspiegelt, so hat man wieder gewisse statistische Schwierigkeiten zu überwinden, die eben dadurch entstehen, daß mehr als 30 000 Betriebe, deren Kapital im Jahre 1925 weniger als 5000 Mk. betrug, im Jahre 1928 über dieser Steuerfreigrenze stehen, so daß sie in der Statistik aufgenommen werden mußten. Im ganzen steigerte sich das rohe

Betriebskapital nach Vornahme einer entsprechenden Berichtigung von 1813 Millionen auf 2311 Millionen Mark, also fast um eine halbe Milliarde. Die fremden Mittel stiegen etwa im gleichen Umfange, tatsächlich sogar noch etwas höher, so daß sich die Reinvermögen der Betriebsinhaber nach der Berechnung des Statistischen Reichsamts von 1925 auf 1928 um 1,2 Prozent vermindert haben. Eine ähnliche Verminderung zeigt sich bei anderen Gewerben verhältnismäßig selten. Im Durchschnitt aller Gewerbezeigte zeigt sich gegenüber dem Jahre 1925 für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum 1928 bis 1930 eine Zunahme der Reinvermögen der Betriebsinhaber um 14,38 Prozent. Im Durchschnitt stellt sich der Einheitswert, d. i. also das reine Vermögen des Inhabers, für jeden Betrieb auf 11 131 Mk.

Zum erstenmal wurden in der Statistik die überschuldeten Betriebe gesondert erfaßt. Allerdings ist das nur dann der Fall, wenn ein Betriebsinhaber Vermögen anderer Art besitzt, so daß er für die Vermögensbesteuerung von Interesse bleibt, obwohl sein Betrieb ein Vermögensmanko zeigt. Im ganzen wurden 2177 Betriebe in der Holzindustrie festgestellt, die etwa 30 Millionen Mark mehr Schulden hatten, als sie an Wert darstellten. Man kann aber nicht ohne weiteres sagen, daß diese Betriebe zur dauernden Unrentabilität verurteilt sind, denn es ist sehr wohl möglich, daß gerade am Stichtag der Erhebung, 1. Januar 1928, die Schulden außerordentlich hoch waren, und daß es gelungen ist, im Laufe der Jahre 1928 und 1929 einen Teil davon abzutragen.

Besonderes Interesse wandte die Besteuerung im Jahre 1928 den Grundstücken zu, weil sie im Jahre 1925 meistens zu niedrig bewertet wurden. In der Holzindustrie kommt das vielleicht weniger in Frage, denn der größte Teil der Betriebsgrundstücke wird aus Lagerplätzen oder sonstigen der Fabrikation dienenden Gebäuden bestehen, bei denen die Wohnungswirtschaft, die die geringe Bewertung von 1925 veranlaßte, keine Rolle spielte. Bei dieser Gelegenheit erfährt man aber den Anteil, den Betriebsgrundstücke im Betriebskapital der Holzindustrie einnehmen. Von den 119 746 Betrieben waren 80 214 mit Betriebsgrundstücken versehen, und zwar belief sich der Wert der Betriebsgrundstücke auf 716 Millionen Mark, das sind fast 30 Prozent des ganzen Rohvermögens. Aus dem Betriebskapital derjenigen Betriebe, die überhaupt mit Grundstücken versehen sind, errechnet sich ein Durchschnitt von 20 263 Mk. Rohvermögen, und davon nimmt das Grundstück, wieder durchschnittlich gerechnet, 8925 Mk. an Wert für sich ein.

Das damit gezeichnete Bild hat naturgemäß, da unter „Holzindustrie“ eine ganze Reihe von Gewerben zusammengefaßt sind, einen überwiegend summarischen Wert, und es ist bei der Fülle von Gewerbebetrieben, die in der Holzindustrie vereinigt sind, auch gar nicht möglich, mit einer derartigen Statistik die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Abteilungen der Holzindustrie zu verfolgen. In einem gewissen Umfange läßt sich das vielleicht doch, wenn man die Entwicklung für die wichtigsten

Ergebnisse der Einheitsbewertung.

	Werte in 1000 Mk.					
	Rohvermögen		Fremde Mittel		Reinvermögen	
	Zahl der Betriebe	Betrag	Zahl der Betriebe	Betrag		
Preußen	1928	63 597	1 184 374	27 063	570 105	614 269
	1925	47 659	868 724	12 874	247 236	621 742
Bayern	1928	16 296	365 840	6 054	170 976	194 864
	1925	9 972	261 924	3 177	79 639	199 729
Sachsen	1928	10 941	250 880	4 717	114 021	136 859
	1925	10 131	201 946	3 221	59 377	143 302
Württemberg	1928	6 553	161 257	3 557	72 162	89 595
	1925	3 846	111 382	1 383	29 171	82 475
Baden	1928	4 541	122 317	2 062	59 545	63 272
	1925	2 812	117 163	1 219	42 001	75 165

Länder darstellt, wo die Holzindustrie, teilweise wenigstens, eine einigermaßen einheitliche Struktur zeigt. Vergleicht man nämlich die Ausweitung des Betriebsvermögens und entsprechend die Zunahme der Verschuldung bei den einzelnen Ländern, so zeigen sich sehr starke Unterschiede. Beispielsweise hat sich in Baden das rohe Betriebsvermögen nur schwach vermehrt und die Reinvermögen der Holzindustriellen sind sogar ziemlich beträchtlich gesunken. In Württemberg dagegen haben sich die Reinvermögen, im Gegensatz zum Reichsdurchschnitt insbesondere, nicht unerheblich vermehrt. In der untenstehenden Tabelle sind die Ergebnisse der Einheitsbewertung für die ersten beiden Hauptfeststellungszeiträume mit den Stichtagen, 1. Januar 1925 und 1. Januar 1928, zusammengestellt.

Rudolf Wachtel.

## Ruscheweyh AG.

Die Ruscheweyh AG., Möbelfabrik in Langenöls (Bezirk Liegnitz), schließt das Geschäftsjahr 1930/31 mit einem Verlust von 883 106 Mark ab. Es handelt sich dabei um „Konjunkturverluste an Hölzern, Furnieren, Halb- und Fertigfabrikaten, ferner um Abschreibungen und Rückstellungen für Verluste bei den Abnehmern und aus einem Holzlieferungsvertrag“. Dem Verlust steht ein Reservefonds von 314 000 Mk. gegenüber. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der demnächst stattfindenden Generalversammlung der Gesellschaft vorzuschlagen, den ausgewiesenen Verlust auf neue Rechnung vorzutragen. Das Aktienkapital beträgt 2020 000 Mk. Im Vorjahre erzielte die Ruscheweyh AG. noch einen Reingewinn von 135 884 Mk.

## Mindestpreise für Korbwaren

Die Bezirksorganisation Brandenburg und Ostmark des Reichsverbandes des deutschen Korbmachergewerbes hat mit Zustimmung der beteiligten Innungen eine Anordnung über Mindestpreise für verschiedene Korbwaren erlassen. Der Lieferpreis für Berliner Waschkörbe beträgt bei einer Bodenlänge von 15 Zoll 2,50 Mk., von 17 Zoll 3 Mk., von 19 Zoll 3,75 Mk., von 21 Zoll 4,50 Mk. Das sind die Preise für Fürstenberger Arbeit, für Oderbrucher oder Küstriner Arbeit sind sie 50 Pf. niedriger. Der Lieferpreis für Reisekörbe beträgt in beiden Gebieten bei einer Bodenlänge von 22 Zoll 6,45 Mk., von 25 Zoll 7,45 Mk., von 28 Zoll 8,55 Mk. Kartoffelkörbe, 60 Pfund fassend, kosten für den Großhändler 1 Mk., für den Verbraucher 1,50 Mk., 100 Pfund fassend für den Großhändler 1,50 Mk., für den Verbraucher 2,50 Mk. Obstkörbe, 60 Pfund fassend, kosten für den Großhändler 1,30 Mk., für den Verbraucher 1,80 Mk., 100 Pfund fassend für den Großhändler 1,60 Mark, für den Verbraucher 2,70 Mk.

Der Korbmachermeister-Verband begründet sein Vorgehen mit der „unerhörten Preisschleuderei“, die im Korbmachergewerbe getrieben werde. Die Korbmachermeister unterbieten sich im Unterbieten der Preise. „Nicht genug“, heißt es in dem Aufruf, „daß ihr dabei euer Vermögen verwirtschaftet habt, treibt ihr nun auch noch Raubbau an euch selbst, eurer Familie, euren Lieferanten, Arbeitern, dem Steuerfiskus, dem gesamten Korbmachergewerbe, das ihr schon vollständig an den Abgrund gebracht habt.“ Das ist alles sehr richtig, und auch wir würden es begrüßen, wenn es gelänge, dieser Preisschleuderei Einhalt zu tun.

Die festgesetzten Preise können als angemessen bezeichnet werden. In der Vorkriegszeit kostete z. B. ein 28zölliger Reisekorb etwa 7 Mk., heute soll er 8,55 Mk. kosten. Das Mehr erklärt sich allein aus den heute viel höheren Weidenpreisen. Die Korbmacherstundenlöhne sind zwar auch höher als 1914, aber wenn man die Leistungssteigerung in Betracht zieht, dann ist der Lohnanteil am Verkaufspreis kleiner als in der Vorkriegszeit.

## Konjunkturbetrachtungen

Die Geschäftslage der Holzindustrie hat nach allen Beobachtungen und Feststellungen einen Tiefstand erreicht wie niemals zuvor. Daran ändert nichts der Umstand, daß einige Betriebe, besonders in der Möbelbranche, flott zu tun haben. Einen zusammenfassenden Überblick über die gegenwärtige Geschäftslage gibt das Institut für Konjunkturforschung in seinem soeben erschienenen 3. Vierteljahrsheft zur Konjunkturforschung. Es heißt dort unter anderem:

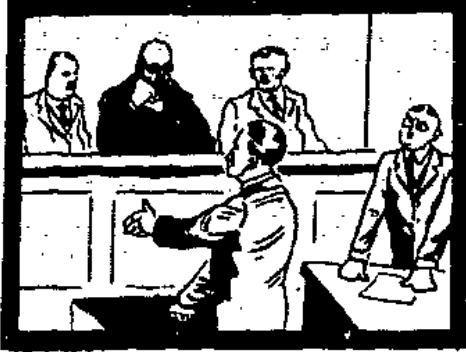
Die Beschäftigung der Sägewerksindustrie war im 3. Vierteljahr infolge der Bedarfsschrumpfung am Baumarkt um 33 Prozent niedriger als im Vorjahr. Demgegenüber waren die Sperrholzbetriebe infolge der erhöhten Nachfrage aus der Möbelindustrie besser beschäftigt. Die Schnittholzeinfuhr ist zwar saisonmäßig gestiegen, erreichte jedoch nur 34 Prozent des Vorjahresumfanges. Die Holzexporteure wurden durch die Ende August von Frankreich, dem wichtigsten Abnehmer, verfügte Sperre der Holzeinfuhr erheblich beeinträchtigt; im ersten Halbjahr 1931 waren noch 78 Prozent der Nadelschnittholz- und 49 Prozent der Eichenschnittholzausfuhr am französischen Markt (einschließlich Saargebiet) abgesetzt worden. Die Schnittholzpreise sind zwar gesunken, doch hat sich die Abwärtsbewegung trotz der durch die Kreditkrise hervorgerufenen Schwierigkeiten weiter verlangsamt; einzelne Sortimente, u. a. Zopfware, konnten sich sogar — vor allem infolge der erhöhten Nachfrage der Möbelindustrie — gut behaupten.

Da die Rundholzpreise stärker als die Schnittholzpreise zurückgingen, hat sich für die Sägewerksindustrie der Anteil der Rohstoffkosten an den Verkaufspreisen verringert. Der Lohnanteil, der in den letzten Jahren ständig gestiegen war, ist durch die im letzten Jahre erfolgten Lohnherabsetzungen etwas gesunken. Dagegen hat sich die Zinsbelastung für die bedeutenden, in den Holzbeständen investierten Kapitalien bei steigenden Zinssätzen und rückläufigen Schnittholzpreisen im laufenden Jahr beträchtlich erhöht. Schließlich wird der Erlös der Sägewerksindustrie durch die verhältnismäßig hohen Transportkosten verringert.

In den Produktionsgüterindustrien, so in der Büromöbel-, Kisten- und Packfässerindustrie, ist die Beschäftigung infolge des allgemeinen Niedergangs der Wirtschaftstätigkeit in den letzten Monaten weiter zurückgegangen. In der Möbelindustrie und den übrigen Verbrauchsgüter erzeugenden Zweigen der Holzverarbeitenden Industrien hat sich die durch die Flucht in die Sachwerte ausgelöste Geschäftsbelebung bis in den Oktober hinein fortgesetzt, so daß die Beschäftigung über das saisonübliche Maß hinaus angestiegen ist. Der Handel ergänzte die im Juli teilweise geräumten Lagerbestände, tätigte dabei in vielen Fällen Kassageschäfte und deckte auch einen Teil der alten Kredite ab, so daß sich die Liquidität der Betriebe erhöht hat. Nach den stark überhöhten Verkäufen im Juli gingen die Umsätze des Möbeleinzelhandels im August auf Vorjahreshöhe und im September unter den Vorjahrsumfang zurück. Im Zusammenhang damit hat der Auftragsseingang der Möbelindustrie seit Oktober wieder nachgelassen.

Holzhandel und Sägewerke dürften in der diesjährigen Einschlagsperiode in ihren Dispositionen stark zurückhalten, da für das Jahr 1932 mit einer weiteren Schrumpfung der Bautätigkeit und infolgedessen mit einem Minderverbrauch an Holz gerechnet werden muß. Der Rückgang der Nachfrage nach Holz wird durch die Zurückhaltung von Reichsbahn und Reichspost im Holzeinkauf verschärft. Der Bedarf der Holzverarbeitenden Industrie wird in den nächsten Monaten mit dem saisonmäßigen Rückgang der Beschäftigung wieder nachlassen.





# Arbeitsrecht und Betriebsrat



## Die Erhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung

Bekanntlich hat in der Invalidenversicherung nur derjenige Anspruch auf Invalidenrente, der mindestens 200 Beiträge, davon mindestens 100 Beiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, durch Kleben von Invalidenmarken gezahlt hat. Sind die 100 Pflichtmarken nicht geklebt worden, so verlängert sich die Anwartschaftszeit auf 500 Beitragswochen.

Die Anwartschaftszeit erlischt aber, wenn in den letzten zwei Jahren, vom Ausstellungstag der letzten Invalidenkarte an gerechnet, weniger als 20 Marken geklebt worden sind. Dann verfallen auch die schon früher geklebten Marken. Hat ein Versicherter aber in seinem Leben bisher weniger als 60 Pflichtmarken geklebt, so muß er alle zwei Jahre mindestens 40 Beitragsmarken zur Aufrechterhaltung der Versicherung kleben.

Ist die Anwartschaft einmal erloschen, so lebt sie nur dann wieder auf, wenn der Versicherte nach dem Erlöschen der Anwartschaft wieder, wenn er noch nicht 40 Jahre alt ist, mindestens 200 neue Marken klebt. Hat er das 40. Lebensjahr überschritten, so lebt die Anwartschaft nur wieder auf, wenn wieder 500 neue Beitragswochen zurückgelegt sind. Im übrigen erlischt die Anwartschaft nie, wenn zwischen Eintritt in die Versicherung (Tag der Ausstellung der ersten Invalidenkarte) und Eintritt des Versicherungsfalles (Beginn der Invalidität) mindestens drei Viertel der Zeit mit Beitragsmarken belegt sind.

In dieser Zeit der Arbeitslosigkeit kommt es nun sehr oft vor, daß Versicherte aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwartschaft auf Invalidenrente verlieren. Das ist dann, wie gesagt, der Fall, wenn in den letzten zwei Jahren nicht mindestens 20 Beitragswochen zurückgelegt werden. Unter diesen Beitragswochen werden aber auch sogenannte Ersatzzeiten (bescheinigte Krankheitszeiten usw.) verstanden, so daß es nicht durchaus notwendig ist, daß der Versicherte die 20 Beitragswochen durch 20 geklebte Marken in der Invalidenkarte beweisen muß.

Damit nun die Arbeitslosen vor der Gefahr, ihre Anwartschaft in der Invalidenversicherung zu verlieren, geschützt werden, bestimmt der § 129 AVAVG., daß bei Gefährdung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung das Arbeitsamt auf Antrag des Arbeitslosen aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft nötigen Marken zu kleben hat. Diese Möglichkeit besteht aber nur für Empfänger von Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung, so daß diese, wenn sie die Invalidenkarte umtauschen müssen, aber noch keine 20 Marken in der alten Karte geklebt haben oder keine aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung hervorgegangene Krankheitszeiten nachweisen können, einen entsprechenden Antrag an das Arbeitsamt stellen können. Lehnt das Arbeitsamt die Zahlung der Beiträge ab, so kann es im Wege des Spruchverfahrens (durch den Einspruch beim Spruchausschuß) dazu gezwungen werden.

Diese Möglichkeit besteht aber nur für den Bezieher von Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung. Ist der Arbeitslose ausgestellt und bezieht Wohlfahrtsunterstützung, so kann er den Antrag auf Entrichtung der Beiträge nur an das Wohlfahrtsamt stellen. Dieses wird in der Regel die fälligen Beiträge zahlen. Weigert es sich, so steht auch hier die Einspruchsmöglichkeit, wenn der Betreffende in der Stadt wohnt, beim Magistrat, oder wenn er auf dem Lande wohnt, beim Kreisausschuß offen.

Wer überhaupt keine Unterstützung erhält, kann zwar auch einen Antrag auf Entrichtung der Beiträge an das Wohlfahrtsamt stellen, aber bei ihm wird es etwas schwieriger sein, die Entrichtung der

zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft notwendigen Beiträge durchzusetzen. Trotzdem stellt ihm aber auch die Einspruchsmöglichkeit beim Magistrat oder beim Kreisausschuß offen, die er mit der Notlage, in der er sich befindet, beweisen muß. P. B.

## Vertrauensärzte

Das Schicksal der Invaliden- und Unfallrenten hängt in allen Fällen vom Gutachten der Ärzte ab. In Verfahren vor dem Oberversicherungsamt kommen die gewählten Sachverständigen des Gerichts (Vertrauensärzte) und die Parteigutachter in Betracht, nämlich die Vertragsärzte der Versicherungsträger und der behandelnde Arzt des Rentenbewerbers. Der gerichtliche Sachverständige ist unabhängig von den Parteien. Er wird vom Oberversicherungsamt bezahlt. Das ist sehr wesentlich; denn selbstverständlich würde die Bezahlung durch eine Partei die Objektivität des ärztlichen Gutachtens beeinflussen.

Leider gehen aber die Versicherungsträger in steigendem Maße dazu über, den am Orte des Oberversicherungsamtes wohnenden gerichtlichen Sachverständigen gegen Bezahlung zur Abgabe eines Gutachtens zu veranlassen. Wird gegen einen ablehnenden Bescheid, der sich auf ein solches „gerichtsärztliches Gutachten“ stützt, Berufung vor dem Oberversicherungsamt eingelegt, so ist der Rentenbewerber in den allermeisten Fällen erledigt. Er hat zwar noch die Möglichkeit aus § 1681 RVO., einen bestimmten Arzt gutachtlich hören zu lassen. Aber einmal kann das Oberversicherungsamt diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Rentenbewerber die Kosten vorschießt und sie bei einem ablehnenden Bescheid endgültig trägt. Zum andern wird selbst dann, wenn das Gutachten dieses Arztes günstig für den Rentenbewerber ausfallen sollte, das Oberversicherungsamt seine auf das Gutachten des Gerichtsarztes gestützte Ansicht nicht ohne weiteres aufgeben. Auf jeden Fall erwachsen dem Rentenbewerber nicht nur erhebliche Sorgen, sondern auch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen.

Diese Belastung des Rentenbewerbers ist darauf zurückzuführen, daß der Gerichtsarzt ein Parteigutachten erstattet hat. Das ist aber ein unhaltbarer Zustand. Der Einwand, daß der Gerichtsarzt auch in diesem Falle bei der Abgabe des Gutachtens seine Überparteilichkeit wahren wird, ist glatt hinfällig. Er ist eben materiell daran interessiert, sich die Zufriedenheit seiner Auftraggeber zu erwerben. Das gilt aber nur für die Versicherungsträger. Etwaige Ersuchen eines Rentenbewerbers um Abgabe eines Gutachtens werden von den gerichtlichen Sachverständigen meist mit der Begründung abgelehnt, daß sie für Privatleute keine Gutachten erstatten könnten.

Auch das Gesetz bietet dem Rentenbewerber keinen Schutz. Zwar bestimmt es in § 1686 RVO., daß keine Ärzte als gerichtliche Sachverständige zugezogen werden dürfen, die in einem Vertragsverhältnis zu den Versicherungsträgern stehen oder von ihnen regelmäßig als Gutachter in Anspruch genommen werden. Wenn man nun etwa diesen Einwand vor die Spruchkammer bringt, so wird dem entgegengehalten, daß dieser Sachverständige weder ein Vertragsverhältnis mit dem Versicherungsträger habe noch regelmäßig als Gutachter in Anspruch genommen werde.

Tatsächlich hat die Spruchkammer damit recht. Der Nachweis eines Vertragsverhältnisses oder der regelmäßigen Inanspruchnahme wird dem Rentenbewerber nicht gelingen. Ist aber ein nach § 1686 RVO. gewählter Vertrauensarzt des Oberversicherungsamts in einer Sache schon von dem Versicherungsträger gutachtlich gehört worden, so darf ihn das Oberversicherungsamt in der gleichen Sache nicht mehr als Sachverständigen zuziehen, da hierin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens liegen würde.

Den Versicherungsträgern ist bereits empfohlen worden, auf die Einholung von Gutachten bei den Vertrauensärzten des Oberversicherungsamts zu verzichten. Das hat aber nichts geholfen. Die hier geschilderte Benachteiligung der Rentenbewerber läßt sich nur vermeiden durch eine Bestimmung, welche die Inanspruchnahme der nach § 1683 RVO. gewählten gerichtlichen Sachverständigen durch die Versicherungsträger wie durch die Rentenbewerber ausdrücklich verbietet. —s.

## Vorlegung der Betriebsbilanz

In Betrieben, die in der Regel mindestens 300 Arbeiter beschäftigen und deren Inhaber zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, können die Betriebsräte nach § 72 des Betriebsrätegesetzes die Vorlegung einer Betriebsbilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zur Einsichtnahme fordern. Diese Einsichtnahme muß innerhalb sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Über den Inhalt der dem Betriebsrat vorzulegenden Betriebsbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen enthält das Gesetz vom 5. Februar 1921 die näheren Vorschriften.

Wenn ein Unternehmen mehrere Betriebe umfaßt, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Betriebsbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung jedem einzelnen der für die mehreren Betriebe bestehenden Betriebsräte vorzulegen und zu erläutern. Diesen Rechtsgrundsatz hat das Reichsarbeitsgericht erstmalig in seiner Entscheidung vom 24. Juni 1931 (RAG. B. 70/30) ausgesprochen. In der Entscheidung heißt es unter anderem:

Nach § 72 BRG. können die Betriebsräte der dort gekennzeichneten Betriebe verlangen, daß den Betriebsausschüssen, oder wo solche nicht bestehen, den Betriebsräten alljährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Betriebsbilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung nach Maßgabe des Betriebsbilanzgesetzes vom 5. Februar 1921 zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert wird. Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe, so muss nach § 2, Absatz 2 des Betriebsbilanzgesetzes bei Vorlegung der Betriebsbilanz die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erläutert werden. Die gesetzlich verankerte Auskunftsspflicht des Unternehmers beschränkt sich nicht auf die Erläuterung der Geschäftslage desjenigen Betriebes, dem der betreffende Betriebsrat angehört, vielmehr hat der einzelne Betriebsrat ein Recht auf Vorlage und Erläuterungen der Bilanz des Gesamtunternehmens. Die Betriebsbilanz ist eine nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufzustellende Bilanz, sie charakterisiert sich als Betriebsbilanz nur dadurch, daß das etwa vorhandene Privatvermögen des Unternehmens in ihr keine Berücksichtigung findet; im übrigen betrifft sie wie jede gesetzliche Bilanz naturgemäß das ganze Unternehmen als wirtschaftliche Einheit. Umfaßt ein solches Unternehmen mehrere Betriebe, so muß die das ganze Unternehmen betreffende Betriebsbilanz jedem einzelnen der für die mehreren Betriebe bestehenden Betriebsräte auf Verlangen vorgelegt werden.

Der Unternehmer kann die einzelnen Betriebsräte nicht auf Teilbilanzen verweisen, denn nur die Vorlegung der Bilanz über das ganze Unternehmen verbürgt einen dem Zweck des Betriebsrätegesetzes entsprechenden Einblick in die Betriebsverhältnisse. Der Pflicht zur Vorlegung der Betriebsbilanz entspricht die bereits im § 72 BRG. festgelegte Erläuterungspflicht, denn mit einer bloßen Vorlegungspflicht würde wohl selten der Zweck des Gesetzes erreicht werden. Dieses Recht der Einzelbetriebsräte wird nach § 3 des Betriebsbilanzgesetzes auch nicht dadurch berührt, daß ein Gesamtbetriebsrat besteht; diesem steht vielmehr das gleiche Recht neben den Einzelbetriebsräten zu.

## Urlaubsentschädigung bei Kurzarbeit

In dem mit dem Verbands der Hannoverischen Metallindustriellen abgeschlossenen Tarifvertrag steht die Bestimmung: „Als Urlaubsvergütung wird den Lohnarbeitern der tatsächliche Stundenlohn, den Akkordarbeitern der Tarifstundenlohn plus 20 Prozent gewährt.“ In zwei Betrieben, in denen verkürzt gearbeitet wurde, wurde die Urlaubsvergütung nur nach der Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bemessen. Die örtlichen Verwaltungsstellen des Metallarbeiter-Verbandes, des Holzarbeiter-Verbandes und der übrigen an dem Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften klagten darauf gegen den Verband der Hannoverischen Metallindustriellen auf Feststellung, daß er verpflichtet ist, auf seine Mitglieder einzuwirken, daß sie den in ihren Betrieben mit Kurzarbeit beschäftigten Arbeitern die Urlaubsvergütung nach der vollen tarifmäßigen Arbeitszeit gewähren.

Nachdem das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen hatte, hat das Landesarbeitsgericht Hannover durch Urteil vom 28. Oktober der Klage stattgegeben. In der Verhandlung hatte sich die Gegenseite auf Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts berufen, nach denen die Urlaubsvergütung bei Kurzarbeit nur nach der Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu berechnen ist. In den Entscheidungsgründen des Landesarbeitsgerichts wird das bestätigt, aber mit dem Hinzufügen, daß das Reichsarbeitsgericht immer wieder betont habe, daß, wenn Zweifel über die Auslegung eines Tarifvertrages herrschen, der Tarifübung eine entscheidende Bedeutung beigemessen werden muß. Im vorliegenden Fall ist festgestellt, daß bis einschließlich 1930 in den in Betracht kommenden Betrieben die Urlaubsvergütung unter Zugrundelegung des Achtstundentages gezahlt wurde.

Das Arbeitsgericht hatte die Klage abgewiesen unter Heranziehung der „clausula rebus sic stantibus“. (Das ist ein Rechtsgrundsatz, wonach ein Vertrag seine Gültigkeit verliert, wenn sich die Umstände, unter denen er abgeschlossen wurde, wesentlich geändert haben.) Demgegenüber wird auf eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts (335/28) hingewiesen, die ausspricht, daß bei Tarifverträgen für die Anwendung der clausula rebus sic stantibus in der Regel kein Raum ist. Der Klage auf Feststellung war also stattzugeben, „denn die Friedenspflicht gebietet es, daß der beklagte Arbeitgeberverband auf seine widerstrebenden Mitglieder in der im Urteil zum Ausdruck gebrachten Weise einwirkt“. Das Urteil ist nicht revisionsfähig, weil der Tarifvertrag bereits zum 31. Dezember kündbar ist.

## Das Lehrverhältnis beim Konkurs

Die Frage, ob das Lehrverhältnis gelöst werden kann, wenn der Lehrherr in Konkurs geht, ist durch die geltende Gesetzgebung nicht klar beantwortet. Der Lehrvertrag wird für eine bestimmte Zeit abgeschlossen. Im § 127b der Gewerbeordnung werden die Fälle genannt, unter denen das Lehrverhältnis vorher gelöst werden kann. So gilt z. B. durch den Tod des Lehrherrn der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird; vom Konkurs ist hier nicht die Rede. In Betracht kommt noch die Konkursordnung, deren Bestimmungen aber nicht ohne weiteres auf das Lehrverhältnis anwendbar sind. Das Reichsarbeitsgericht hat nunmehr durch ein Urteil vom 13. Juni 1931 (RAG. 672/30) entschieden, daß der Konkursverwalter den Lehrvertrag jederzeit fristlos kündigen kann. In den Entscheidungsgründen heißt es zum Schluß, daß das Gesetz für den Fall des Lehrlingsvertrages eine Lücke enthalte, die im Wege der Auslegung zu erfüllen ist.





# Unterhaltung und Wissen



## Nur eine Zeitung

Von H. Erman

Es regnete; feine dünne Tropfen glitten unaufhörlich herab und hüllten Menschen, Automobile und Häuser in zart glänzende Schleier.

Seit dem frühen Morgen, viele Stunden schon, stand Georg Leisiger auf der Straße. Zuerst hatte der alte kleinrandige Filzhut sich mit Regen vollgesogen. Dann waren die Tropfen durchgedrungen; sie liefen einzeln den Nacken entlang, zögerten kurze Zeit am Rand des Kragens, um sich schließlich als warmer, feuchter Dunst dicht um den Körper zu legen. ...

Viele Stunden konnte man auf der Straße stehen, wenn man ohne Arbeit war und auch die Hoffnung aufgegeben hatte, jemals wieder Arbeit zu bekommen. — An warmen Tagen war es sogar schön, hier zwischen den Haltestellen der Straßenbahn und des Omnibusses zu stehen. Georg Leisiger zog in solchen Stunden den tobenden Lärm der Stadt, das ganze jagende brüllende Leben der Menschen in sich ein. Ihre zielstrebige Erregtheit ging auf ihn über und gab ihm Wärme, versetzte seine Seele in einen Zustand der Angespanntheit, wie er ihm fremd geworden war, seit er selber nicht zu denen gehörte, die hasten mußten oder durften.

Es war schön, an warmen Tagen hier zu stehen und die innere Leere von dem febernden Leben der Stadt ausfüllen zu lassen.

Heute rieselte der Regen ohne Unterlaß! Schon spürte Georg Leisiger, wie das Wasser sich auch an den Knien und den Ellbogen sammelte, und wie auf dem Rücken sich große feuchte Flecken ausbreiteten. Und doch war es immer noch besser hier auf der Straße als zwischen den kahlen Wänden seiner Kammer! Besser hier stehen! Viel besser hier stehen, als zu Hause auf dem Feldbett liegen in dumpfer Langeweile. Viel besser hier als zuhause, wo es in der leeren Stube kein Blatt gab, kein Buch, kein Bild! Wo Stunde um Stunde nichts geschah, als daß der Regen an das trübe Fenster schlug! Wo es schlimmer und stiller war als in den Zellen der Gefängnisse.

Auf der Straße war Leben! Automobile fuhren, Menschen gingen vorüber. Um sich hörte Georg die heiseren Rufe der Zeitungsverkäufer. Gellend, auf daß ihre Stimmen den Mantel des Regens zerrissen, brüllten sie die Titel ihrer Blätter in die Luft. Aufdringlich schwenkten sie die bunten illustrierten Hefte mit den schreienden Bildern.

Die Zeitungshändler litten es nicht, daß Georg sich vor ihre Stände stellte. Nur gelegentlich erlaubten sie ihm einen raschen Blick auf die Titelseiten. Aber das mußte schnell gehen, so schnell, daß schon der nächste Passant die Auslage wieder offen vor sich sah. Eine Zeitung zu kaufen, dazu langte es nicht. Nicht mehr. Nicht heute, nicht morgen.

Georg Leisiger malte sich aus, wie schön es wäre, diese große dicke Zeitung da, mit dem Bild von der großen Ruderregatta, einfach kaufen zu können. Er wird sie sorgfältig einstecken, daß ja kein Tropfen Regen an sie käme; er wird sie mit nach Hause nehmen! Georg stellte sich vor, wie er in seine Kammer käme, am hellen Tage in das Bett kröche! Wie der Regen an das kleine Fenster trommelte, während er, wohligh ausgestreckt, die Berichte läse. ...

Es langte nicht! Wer nicht hier, auf der Straße, bleiben wollte, der durfte zu Hause verfaulen. Warten! Warten! Die Kleider im Regen naß und in der Sonne trocken werden lassen. Und warten. ...

Stärker als sonst fühlte Georg Leisiger die Hoffnungslosigkeit des Tages. Menschen wie er waren ausgeschaltet. Sie waren — ausgestenert! Sie standen nicht mehr im Leben. Was brauchten sie noch vom Leben zu erfahren? Was hatten sie noch überhaupt danach zu fragen?

Eine Zeitung! dachte Georg. Nicht mehr hier stehen müssen. Nicht zu Hause in der tödenden Leere sein müssen. Eine Zeitung! Teilhaben dürfen an dem, was geschah!

In dieser Stunde waren die Mannigfaltigkeit der Welt und die Einsamkeit des eigenen Lebens eingeschlossen in den Wunsch nach der dicken Zeitung, die der Händler neben Georg ohne Pause ausrief.

Während Georg Leisiger überlegte, ob ihm der Händler das Blatt vielleicht auf Borg geben würde, wenn er seinen Hut zum Pfand stelle, kam ein junges Paar über den Straßendamm herüber auf die Haltestelle zu. Von ferne erkannte Georg zwischen den vielen kleinen Päckchen, die die Frau trug, die Zeitung; ganz deutlich sah er die Titelseite mit dem leuchtenden Bild. Das Paar war langsamen Schrittes schon in die Mitte der Fahrbahn gekommen. Da, vielleicht war die Frau einem Automobil zu rasch ausgewichen oder der heranbrausende Omnibus hatte sie erschreckt, fiel die Zeitung zu Boden. Einen Augenblick stutzten beide, sahen das Blatt auf dem naß glänzenden Asphalt liegen, dann sprangen sie die wenigen Schritte hinüber auf die Seite, wo Georg stand. — „Nur die Zeitung“, hörte Georg noch, dann waren beide verschwunden.

In fast unverminderter Frische lag die Zeitung auf dem Damm zwischen den hin und her flitzenden Automobilen. Sie lag greifbar nahe, fast greifbar nahe. Bald mußten die zahllosen Wagen sie zerquetscht haben. ...

Eben kam schon der große Omnibus. Georg stürzte sich hinunter auf die Fahrbahn. Es war nicht mehr allein der Wunsch, die Zeitung zu besitzen. Plötzlich war die Gier nach einer Tat, sei sie wie sie sein wolle, in ihm erwacht. Nicht immer stehen und warten müssen! Einmal etwas tun können! Einmal das Schicksal herausfordern dürfen! Hier die Zeitung, die Automobile, die Straßenbahn, die Omnibusse, das war das Exempel auf das ganze elende Leben! Es mußte ihm gelingen!

Im gleichen Augenblick hatte eines der Automobile ihn ertastet. Es schleifte ihm ein Stück mit. Der entgegenkommende Omnibus wollte ausweichen. Er bremste mit aller Kraft. Doch auf dem nassen Asphalt rutschte der schwere Wagen einige Meter, er drückte Georg unter seine Räder.

Menschen stürzten herbei, ein Polizist kam. Georg spürte noch, daß man ihn aufhob. Wie im Traum zogen Gesichter an ihm vorüber und vermischten sich mit Bildern der Vergangenheit. Arbeitssäle, Wohlfahrtsämter, Schulen verbanden sich mit Bildern der Ruderregatta. Georg fühlte einen durchdringenden Schmerz im Kopf. Noch einmal

wirbelten die Lettern der großen dicken Zeitung vor seinen Augen durcheinander. — Dann war alles zu Ende.

Die Abendblätter schon meldeten den tödlichen Unfall eines Mannes mit Namen Georg Leisiger.

## Wir fahren um die Welt

Von Kurt Offenburg

(Schluß aus Nr. 50.)

### Heimkehr.

Tage, Nächte, Wochen und Wochen verlebte ich auf vielen Schiffen während der Heimfahrt, die ein großer und schöner Umweg war. Sie führte nicht geradewegs nach Europa, sondern noch einmal nach Britisch Malaya; und wieder sah ich Singapore, aber mehr als vor vierzehn Monaten. Wochen blieb ich, reiste hinauf bis zur Grenze von Siam; und das Erlebnis dieser Zeit wiederzugeben, dazu reichten vielleicht zehn Aufsätze, aber nicht dieser eine, der Abschluß, ein vorläufiger Punkt hinter dieser Reise sein soll.

Ich könnte dir erzählen vom Leben auf den verschiedenen Schiffen; könnte berichten von schweren Sturmtagen in der großen australischen Bucht oder wieder von der Fahrt durch die Straße von Malakka heimwärts. Aber statt dessen zeichne ich hier ein anderes auf, und ich glaube, dies kleine Gespräch zeigt dir deutlich den Unterschied zwischen hier und draußen: wie es ein Unbefangener, ein Fremder sieht.

„Hören Sie nur, wie ruhig jetzt die Wagen laufen“, sagte Herr Hansen, der kleine norwegische Kapitän. Er kam von Bangkok herunter, und von Penang an waren wir zusammen auf dem gleichen Dampfer bis Marseille gefahren. Wir standen im Gang des Schlafwagens, fröstelnd in der ungewohnten Kühle eines grau verhangenen Augustmorgens. Das war kaum eine Viertelstunde hinter Straßburg-Kehl gewesen, der französisch-deutschen Grenzstation.

„Ja, sie laufen ruhig, die Wagen. Der Unterbau ist hier besser“, antwortete ich.

„Man merkt doch, daß man in Deutschland ist“, meinte er.

„Ja, natürlich merkt man es...“ Im Fensterahmen glitt der Höhenzug des nördlichen Schwarzwaldes vorüber. Winzige Dörfer lagen hinter der Bahnlinie; die kleinste Station schien mit ihren sauber geharkten Bahusteigen zu sagen: „Deutschland, bitte!“ Die sommerlichen Felder im saftigen Grün des Kartoffelkrautes, im dunkleren des Hafers, im matten Gelb des Kornes und im sanften Weißgrün des Klees — diese Felder, wie waren sie winzig, ärmlich in ihrer sparsamen Aufteilung. Ein Stückchen Erde, bebaut, gepflegt mit der ganzen Intensität deutschen Fleißes; um dann ein paar jämmerliche Leiterwagen voll Getreide oder Grummet in die Scheuer zu fahren. ... Westaustralien war plötzlich lebendig, hunderte und aber hunderte Meilen wogender Weizenfelder: die weiten, mit dem Blick nicht zu erfassenden Obstplantagen in den Darling Ranges, und Neuseeland tauchte auf mit den tausenden Acres fruchtbaren Weidelandes, und selbst die kleinen Reisfelder in Java schienen plötzlich nicht mehr so klein zu sein, wie sie vor einem Jahr noch dem ungewohnten Blick schienen.

Da sagte Kapitän Hansen: „Diese Zollbeamten vorhin, sehr höfliche Leute. Vernünftig, keine unnötigen Schwierigkeiten zu machen. Aber, sagen Sie, weshalb sind sie gekleidet wie Militärbeamte?“

Ich mußte lächeln und log: „Das sind noch alte Uniformen. Aus Sparsamkeitsgründen sollen sie aufgebraucht werden...“

„So?“ sagte er, und nicht mehr. Ich hatte das Gefühl, daß er meine dumme Lüge spürte, und höflich stellte er Vergleiche an zwischen den Zollbeamten in Britisch-Indien, die auch nicht gerade abgerissen umhergingen, aber einen solchen Luxus wie hier, im angeblich so furchtbar verarmten Deutschland, habe er noch nie gesehen.

Ich antwortete nicht, aber sagte mir: Er hat nicht unrecht. Nimm Frankreich, heute

der reichste Staat in Europa, und sieh dir seine Beamten an, sind sie im Dienst aufgedonnert, als ginge es zu einer Festparade? Oder erinnere dich der ostindischen Zollbehörden, der englischen in Ceylon, in den Straits Settlements; sie sind gekleidet wie Zivil-, aber nicht wie Militärbeamte; ohne den ominösen (in allen Witzblättern der Welt heimischen) taillgearbeiteten Rock, ohne Reitstiefel, ohne hellgelbe Ledergamaschen und ohne funkelnde Achselstücke.

In Karlsruhe, wo erst der Speisewagen dazu kam, tranken wir einen Tee.

„Fein, wirklich fein“, sagte Herr Hansen. Die klare Sachlichkeit, mit der der Wagen eingerichtet war, gefiel ihm: die Klappstühle, die Tischlampen, selbst die Schriftart der Reklamen an der Zwischentür erregten seine Aufmerksamkeit.

„Wirklich famos“, bestätigte ich und fühlte etwas von dem dummen Stolz eines Mannes, der empfänglich ist für ein Lob, das ihm nicht zusteht.

Als aber der Kellner kam und eine Rechnung über fast 2 Mk. präsentierte, war Kapitän Hansens Begeisterung etwas gedämpft. Er bat mich, nachzuprüfen, ob der Betrag stimme, da es doch nicht gut möglich sei, für einen schlechten Tee und ein bißchen Brot mit Butter eine solche Summe zu verlangen.

Der Betrag stimmte, und die Tatsache des schlecht zubereiteten Tees stimmte auch.

„Dafür sind Sie im Speisewagen“, sagte ich obenhin und glaubte, die Sache wäre damit erledigt.

„Was ist das schon — im Speisewagen? In Malaya und in Siam zahle ich nicht mehr als 2 Mk. für ein richtiges Frühstück mit Fleisch, Eiern und Käse. Und vergessen Sie nicht, daß viel weniger Menschen den Speisewagen frequentieren als in Ihrem Lande. Weshalb ist man hier so teuer?“

„Sie sollten bei der Mitropa anfragen“, sagte ich lachend. „Man wird Ihnen antworten, daß diese Gesellschaft trotz der hohen Preise mit einem ganz geringen Gewinn arbeitet.“

Das sei unverständlich, meinte er, und dann sprachen wir von anderem.

Dies war das erste Erlebnis bei der Heimkehr nach Deutschland. Eine Kleinigkeit, nicht wert der Niederschrift? Ich glaube nicht: wer zwischen den Zeilen lesen kann, wird verstehen, daß auch im kleinsten Geschick sich die Wesenheit eines Volkes und gewisse wirtschaftliche Auffassungen spiegeln können.

Und somit sind wir wieder daheim, nach einer Fahrt um die Welt. Wenn dir, Freund und Leser, diese Berichte gefielen, schreibe ein Wort an die Schriftleitung, sie wird mir deinen Brief schicken, und ich weiß, was du dachtest über diese Fahrt. Denn bis du diese letzten Zeilen liest, bin ich schon wieder unterwegs, und dein Wort — ein Echo auf meines, oder auch nicht — wird mich in Ostasien erreichen.

## Zollfreie Schinken

Eine Bauersfrau fuhr von Lam im Bayerischen Wald mit der Post ins Böhmisches, um ihren Sohn zu besuchen und ihm gleichzeitig vom letzten Schlachtfest zwei feiste Schinken mitzubringen. Es ging etwas eng in dem Postkasten zu, und so brachte die Frau ihr Gepäck nicht gut unter und setzte sich daher kurz entschlossen auf das „Mitbring“ für den Sohn. Geschäftsmässig kam an der Grenze der Zollbeamte und fragte im Amtston nach verzollbaren Sachen. „Zwei Schinken hob ich“, meinte die Bäuerin bedächtig. — Der Zollbeamte stutzte. „Ja, wo denn?“ — „I sitz drauf“, sagte die Alte ruhig. Nur mühsam unterdrückten die Reisenden ihr Lachen. Der Beamte kneift die Augen zu und enternst sich brummend: „An anders Mal hatten S' wem andern zum besten als mich Beamten!“ So gelangten die Schinken unverzollt und unbeanstundet in die Hände des Sohnes.

## Momentaufnahme

**Dauernd Glück und Frieden  
Sind uns nun einmal  
Leider nicht beschieden  
Hier im Jammertal.**

**Deshalb, liebe Schwastern,  
Sammelt mit Geschick  
Von den frohen Stunden  
Jeden Augenblick! —**

**Seht, auf hohem Rosse  
Schaukelt euer Wicht,  
Jungenstolz und Freude  
Röten sein Gesicht.**

**Eine kleine Flöte  
Bläst er bei dem Ritt.  
Pferdeleins tolle Sprünge  
Quiekt die Flöte mit.**

**In die Sofaecke  
Lehnt sich der Papa  
Und spielt zur Begleitung  
Mundharmonika.**

**Mutter steht am Ofen,  
Kocht und brüt mit Schwung.  
Fühlt sich bei dem Rummel  
Wieder richtig jung.**

Marie Schulz



